

Beitragsordnung TG Wehlheiden e.V.



§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung der Turngemeinde Wehlheiden e.V.. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur vom Gesamtvorstand des Vereins geändert werden (Ausnahme Beitragshöhe siehe Vereinssatzung §6).

§ 2 Beschlüsse

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Beiträge sind eine Bringschuld. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 3 Beiträge

Mitgliedsform	Beitragshöhe monatlich / pro Jahr
Kinder bis 14 Jahre	Euro 7,00; Euro 84,00
Jugendliche bis 18 Jahre	Euro 7,00; Euro 84,00
Erwachsene über 18 Jahre	Euro 9,00; Euro 108,00
Ehrenmitglieder	frei
Familienbeitrag mit Kindern ¹	Euro 17,00; Euro 204,00
Auszubildende, FSJ, BFD, Studenten	Euro 7,00; Euro 84,00
Rentner/Pensionäre	Euro 7,00; Euro 84,00

1. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse ect.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

3. Ermäßigte Beitragsformen Für Auszubildende, FSJ,BFD, Studenten, Rentner und Pensionäre müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vereinsvorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.

¹ Als Familie gelten gemeinsam in einem Haushalt lebende erwachsene Personen mit ihren Kindern/Jugendlichen. Bei Erreichen der Volljährigkeit fallen die Kinder/Jugendlichen aus der Familienmitgliedschaft heraus.

4. Änderungen der persönlichen Angaben und der Beitragsklassen sind schnellstmöglich mitzuteilen. Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet und gespeichert.
5. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V., die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird gem. erteiltem SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für die ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Bei vierteljährlicher Zahlweise zum 15.1., 15.04., 15.07. und 15.10.; bei halbjährlicher Zahlweise zum 15.01. und 15.07. und bei jährlicher Zahlweise zum 15.01. eines Jahres. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
7. Für Bestandsmitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, ist einmal pro Jahr eine Bearbeitungsgebühr von 4,50 Euro fällig, die mit der ersten Überweisung des Jahres zu zahlen ist.
8. Bei unterjährigen Vereinsbeitritten erfolgt die Beitragsberechnung vor dem 15. eines Monats für den laufenden Monat und nach dem 15. eines Monats mit Beginn des Folgemonats.
9. Personen, die im Rahmen der Integration, der interkulturellen Förderung oder projektbezogener Imagearbeit des Vereins oder einzelner Abteilungen am sportlichen Angebot teilnehmen, können vom Vereinsvorstand für längstens 3 Monate von der Beitragspflicht befreit werden. Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
10. Der Bedarf an finanziellen Mitteln einer Abteilung orientiert sich an deren sportlichen Anforderungen und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Sollte der Bedarf nicht aus den anteiligen Mitgliedsbeiträgen der Mitglieder der betroffenen Abteilung gedeckt werden können, sind weitere Möglichkeiten zur Finanzierung durch die Abteilung zu prüfen. Zu diesen Möglichkeiten gehört ausdrücklich die Erhebung eines Abteilungsbeitrages /Fachbeitrages. Bei bestimmten Sportarten können auf Antrag der Abteilung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes Zusatzbeiträge für die Abteilung erhoben werden. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren. Mitglieder, die mehreren Abteilungen angehören, haben jeweils den Abteilungsbeitrag/Fachbeitrag zu entrichten.

§ 4 Vereinskonto

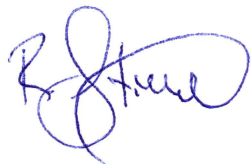
Gläubiger-Identifikationsnummer	DE97 ZZZ 00000 156 139
IBAN:	DE80 5205 0353 0000 1289 66
BIC:	HELADEF1KAS

§ 5 Vereinsaustritt

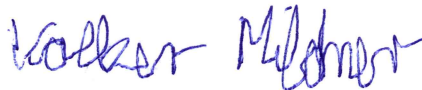
Gem. der Satzung der Turngemeinde Wehlheiden e.V. ist der Vereinsaustritt zum 30.06. und 31.12. eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Die Kündigung ist schriftlich oder per Mail an den Verein zu richten und muss folgende Angaben enthalten: Absender oder E-Mail Adresse, Datum, Name, Vorname des Mitglieds oder der Mitglieder.

Die Beitragsordnung ersetzt die Beitragsordnung vom 1.10.2024 und tritt ab 1.4.2025 in Kraft.

Rene Stier, 1. Vorsitzender



Volker Mildner, 2. Vorsitzender



Thomas Liese, Schatzmeister



Holger Witte, Schriftführer

